

Die Meinung des Präsidenten

Liebe Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, geschätzte Leser

Am 14. Mai dieses Jahres hat der Tiroler Landtag die Novelle zum Tiroler Flurverfassungslandsgesetz mehrheitlich beschlossen. Zur Einbindung des Tiroler Gemeindeverbandes im Zusammenhang mit der Ausarbeitung dieser Novelle habe ich berichtet. Auffällig ist, dass ein glasklarer Sachverhalt in einen denkbar schwer lesbaren Gesetzestext (einschließlich der Erläuternden Bemerkungen) gegossen wurde. Glasklar ist der Sachverhalt nach den zahlreichen Erkenntnissen des Verfassungsgerichtshofes, als Sahnehäubchen jene zum Überling in den Fällen Pflach und Unterperfluss. Die – auch medial immer wieder transportierte – Zielsetzung, nämlich die Umsetzung der Höchstgerichtserkenntnisse auf „Punkt und Beistrich“ sowie die Streitbeilegung in den Gemeinden, wäre wohl einfacher zu beschreiben. Es ist verräterisch, wenn etwas so „kompliziert“ präsentiert wird.

Unmissverständlich ist durch die Entscheidungen der Höchstgerichte geklärt, dass die Mitglieder von Gemeindegutsagargemeinschaften

- keinen Anteil an der Substanz haben,

- die land- und forstwirtschaftlichen Nutzungsrechte nur nach Bedarf und in Form von Naturalbezügen realisiert werden dürfen

- und dass die Mitglieder darüber hinaus keine weiteren Rechte haben.

Die Diskussion im Plenum des Tiroler Landtages hat die Struktur der Novelle sichtbar gemacht:

Die Gemeinde kommt nun also durch die Einsetzung des Substanzverwalters zu ihrem Recht – dies allerdings mit folgenden Konsequenzen:

○ Sie übernimmt das operative Risiko:

die Gemeinde (der Substanzverwalter) hat das gesamte operative Geschäft der Gemeindegutsagargemeinschaft zu führen und übernimmt damit das gesamte operative Risiko.

○ Sie übernimmt das finanzielle Risiko:

die Gemeinde hat – unter Anrechnung des reduzierten Bewirtschaftungsbeitrages (der nur bei Ausübung der land- und forstwirtschaftlichen Nutzungsrechte zu leisten ist und sich an den durchschnittlichen und nicht

an den konkreten Bewirtschaftungskosten orientiert) – die gesamten Aufwendungen der Gemeindegutsagargemeinschaft zu tragen

○ Sie übernimmt das Bereitstellungsrisiko:

die Gemeinde hat die gesamte Infrastruktur für die Ausübung der land- und forstwirtschaftlichen Nutzungsrechte bereitzustellen.

Bemerkenswert ist auch die Kürzung des Substanzwertes durch die Erläuternden Bemerkungen. Im Gesetzestext findet sich dazu interessanterweise nichts:

Die Gemeinde wird durch die Substitutionsmöglichkeit gemäß der Erläuternden Bemerkungen in ihrem Substanzwert verkürzt. Verfassungswidrig werden die Nutzungsrechte am Gemeindegut für den Ankauf von Lieferbeton, von Ziegeln, von Pflastersteinen, Nirostabecken, Elektroweidezäunen u.a.m. erweitert. Was schert und der Verfassungsgerichtshof mit seiner eindeutigen Klarstellung, dass die Nutzungsrechte ausschließlich ein Naturalbezug sind.

Der Entzug von Gemeindevermögen ist nunmehr

Die Gemeinde wird durch die Substitutionsmöglichkeit gemäß der Erläuternden Bemerkungen in ihrem Substanzwert verkürzt. Verfassungswidrig werden die Nutzungsrechte am Gemeindegut für den Ankauf von Lieferbeton, von Ziegeln, von Pflastersteinen, Nirostabecken, Elektroweidezäunen u.a.m. erweitert.

**Ihr Berater für alle
Versicherungsfragen
in Tirols Gemeinden**

Arno Thrainer: Tel. 0512 5313 1254
arno.thrainer@tiroler.at



tiroler
VERSICHERUNG

landesgesetzlich angeordnet. Es werden sämtliche Ansprüche der Gemeinde aus der Vergangenheit (bis zu den geregelten Stichtagen) zur Gänze aufgehoben (das sieht der Verfassungsgerichtshof seit 1982 konsequent anders). Die Gemeinden finden sich mitunter in einem Auseinandersetzungsverfahren wieder, bei dessen Abwicklung Gemeindevermögen (Grund und Boden) an Mitglieder verteilt wird. Aus einem bloß Nutzungsberechtigten kann ein Eigentümer werden. Ein solches, von der Behörde zwingend einzuleitendes Auseinandersetzungsverfahren kann einerseits provoziert und andererseits von der Gemeinde nicht verhindert werden.

Des einen Leid, des anderen Freud.

Die Mitglieder als Nutzungsberechtigte werden von allen Verpflichtungen aus der Vergangenheit befreit (Überbezüge, etc.), werden vom gesamten operativen und finanziellen Risiko entlastet und können stets auf eine entsprechende Infrastruktur zugreifen.

Zusätzlich zu ihren Nutzungsrechten können sie – über das neu eingeführte Auseinandersetzungsverfahren – Eigentum an Grund und Boden zugewiesen bekommen. Dies entspricht einer Schenkung, die wohl ohne jede Verpflichtung in die Novelle aufgenommen wurde. Das hat es am Gemeindegut nach den bestehenden Gesetzen nie geben können, nun wird es zum Gesetzesauftrag.

Die Novelle liegt jetzt



einmal auf dem Tisch, mit ihr ist zu arbeiten. Sie birgt natürlich Sprengstoff – und zwar immer dann, wenn der gewünschte „Normalfall“, dass nämlich der Substanzverwalter, die Organe der Gemeindegutsgrargemeinschaft und der Gemeinderat gut zusammen arbeiten, nicht mehr möglich ist oder bewusst untergraben wird. Aus der Konzeption der Novelle ist für die Gemeinden daher ab sofort alles zu unternehmen, dass der „Normalfall“ gelebt und umgesetzt wird. Seitens des Landes werden Schulungen angeboten, wie diese Novelle praktisch umzusetzen ist, und auch wir im Gemeindeverband stehen den Gemeinden zur Verfügung und werden Informations- und Schulungsprogramme anbieten. Mehr dazu demnächst.

Herzlichst
Ernst Schöpf

www.tirolersparkasse.at/t/elena

Kennen Sie schon ELENA?

Die **European Local Energy Assistance** ist eine **Förderung** für die Erreichung der „20-20-20-Initiative“ der Europäischen Union. Sichern Sie sich einen Zuschuss in Höhe von 90 % der Beraterkosten!*



Herr Hochrainer berät Sie gerne:

Robert Hochrainer

Tel.: 05 0100 - 70320

E-Mail: robert.hochrainer@tirolersparkasse.at

Tiroler
SPARKASSE
In jeder Beziehung zählen die Menschen.

*max. 5 % der Investitionssumme